

RS Lvwg 2026/6/1 LVwG-AV-675/001-2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2026

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.06.2026

Norm

InformationsfreiheitsG §6 Abs1 Z7 lit a

InformationsfreiheitsG §11 Abs3

B-VG Art22a

DSGVO Art10

MRK Art10

1. B-VG Art. 22a heute
2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

Rechtssatz

Grenzen des Informationsrechtes ergeben sich dort, wo sich der verfahrenseinleitende Antrag – mag er sich auch vordergründig auf Art 22a B-VG bzw das IFG stützen – seinem Inhalt nach auf die vollständige Einsicht in sämtliche Aktenstücke und damit einen gesamten Akt richtet und sich folglich rechtlich als Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht darstellt (Schneider in Schneider [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025], § 7 IFG, Rz 9, mwN). Grenzen des Informationsrechtes ergeben sich dort, wo sich der verfahrenseinleitende Antrag – mag er sich auch vordergründig auf Artikel 22 a, B-VG bzw das IFG stützen – seinem Inhalt nach auf die vollständige Einsicht in sämtliche Aktenstücke und damit einen gesamten Akt richtet und sich folglich rechtlich als Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht darstellt (Schneider in Schneider [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025], Paragraph 7, IFG, Rz 9, mwN).

Schlagworte

Auskunftsrecht; Informationsbegehren; Informationsbegriff; Verwaltungsstrafverfahren; Interessenabwägung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2026:LVwG.AV.675.001.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at